Energieeffizienzgesetz 2026: Was Unternehmen jetzt wissen müssen – und warum Struktur wichtiger ist als Aktionismus

Die Energiewende in Deutschland steht vor einer entscheidenden Phase: Um Klimaziele zu erreichen und die Versorgungssicherheit langfristig zu garantieren, muss der Energieverbrauch sektorübergreifend sinken.



Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bildet seit 2023 das rechtliche Rückgrat dieser Entwicklung und nimmt Unternehmen direkt in die Pflicht.

Zusammen mit unserem Experten Jan Reimer, Projektmanager Energy Consulting, zeigen wir Ihnen in diesem Artikel, warum die eigentliche Herausforderung des EnEfG meist nicht im Gesetzestext, sondern in der intransparenten Unternehmensrealität gewachsener Strukturen liegt – und wie Sie diese mit der richtigen Datenstrategie auflösen.

Zusammenfassung der Kerninhalte des Energieeffizienzgesetzes

Für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland muss der Energieverbrauch deutlich zurückgehen. Dies würde gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit des deutschen Energiesystems leisten.

Das Energieeffizienzgesetz hat hierfür 2023 erstmals einen sektorübergreifenden Rahmen geschaffen.

Von besonderer Bedeutung sind die Paragrafen acht bis zehn und die darin definierten Schwellen für die Jahresenergieverbräuche von Unternehmen.

Maßnahmenpflicht für Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch über 2,5 GWh

Ab einem Verbrauch von mehr als 2,5 GWh pro Jahr müssen Unternehmen gemäß § 9 EnEfG konkrete Umsetzungspläne für alle wirtschaftlichen Einsparmaßnahmen erstellen.

Umsetzungspläne müssen durch unabhängige Dritte (z. B. Auditoren) bestätigt und innerhalb von drei Jahren nach dem Energieaudit bzw. der (Re-)Zertifizierung offiziell veröffentlicht werden.

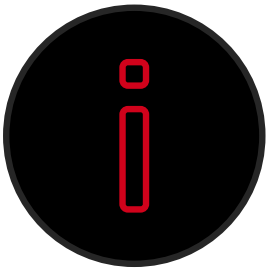
Zusätzlich verpflichtet § 17 EnEfG Unternehmen ab dieser

Schwelle dazu, identifizierte Abwärmepotenziale und deren technische Parameter jährlich bis zum 31. März auf der zentralen Plattform für Abwärme der BfEE zu veröffentlichen.

Systempflicht für Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch über 7,5 GWh

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von mehr als 7,5 GWh in den letzten drei Jahren müssen gemäß § 8 EnEfG ein Energie- (ISO 50001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS) einrichten.

Im Rahmen dieser Systeme sind die Unternehmen dann auch verpflichtet, Potenziale zur Abwärmenutzung systematisch zu untersuchen und wirtschaftlich zu bewerten.



Wichtig für Multi-Site-Unternehmen: Die 90 %-Regelung ermöglicht Fokus auf das Wesentliche

Für Unternehmen mit einer Vielzahl von Standorten bietet das

Energieeffizienzgesetz eine entscheidende operative Erleichterung. Ein vollständig eingerichtetes Energie- oder Umweltmanagementsystem (EnMS/UMS) muss nicht zwingend jeden kleinsten Standort lückenlos erfassen. Es genügt, wenn das System nachweislich mindestens 90 % des gesamten Endenergieverbrauchs des Unternehmens abdeckt.

Dieser Spielraum ermöglicht es Organisationen, Kleinststandorte mit minimalem Verbrauch rechtssicher aus dem Zertifizierungsumfang auszuklammern, solange die 90 %-Hürde gewahrt bleibt.

Wichtige Leitplanken für die Umsetzung:

- Unternehmensbezug: Die Anwendung der Regelung ist ausschließlich auf das einzelne, verpflichtete Unternehmen beschränkt. Eine unternehmensübergreifende Anwendung innerhalb einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns ist ausdrücklich nicht zulässig.
- Abstimmung: Der Abdeckungsgrad ist vorab mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle abzustimmen.
- Nachweisführung: Im Falle einer Stichprobenkontrolle durch das BAFA muss die Einhaltung der Quote durch eine entsprechende Aufstellung (Berechnungsgrundlage) nachgewiesen werden.
- Zertifikat und Standortliste: Alle vom Managementsystem erfassten Standorte müssen im Zertifikat oder dessen Anlage ersichtlich sein. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, jeden Standort einzeln im Hauptzertifikat aufzuführen.
- Interne Dokumentation: Es genügt, wenn das Hauptzertifikat auf den Geltungsbereich verweist (z. B. durch eine interne Standortliste). Diese interne Auflistung

muss im Falle einer Prüfung als Nachweis des Zertifizierungsumfangs vorgelegt werden können.

Durch diese Regelung können Ressourcen gezielt dort eingesetzt werden, wo die größten Einsparpotenziale liegen, anstatt sich in der kleinteiligen Datenaufnahme von Geringverbrauchern zu verlieren.

Stichprobenkontrollen & Bußgelder

Das BAFA überwacht die Einhaltung per Stichprobe gemäß § 10 EnEfG.

Verstöße gegen die Systempflicht können mit bis zu 100.000 Euro, Fehler bei den Umsetzungsplänen mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Welche Unternehmen vom EnEfG betroffen sind

Betroffen sind alle Unternehmen – unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU – mit Jahresenergieverbräuchen über 2,5 GWh bzw. 7,5 GWh.

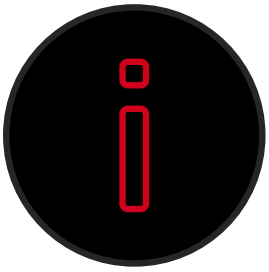
Besondere Regelungen für Rechenzentren

Das EnEfG befasst sich im Abschnitt 4 insbesondere mit Rechenzentren.

Demnach sind neue Rechenzentren mit einer Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt durch das Energieeffizienzgesetz seit 2024 dazu verpflichtet, Energieeffizienzstandards einzuhalten, sparsam zu kühlen und Abwärme zu nutzen. Auch für bestehende Rechenzentren gab es neue Effizienzanforderungen.

Im Fokus steht für Rechenzentren der PUE-Wert (Power Usage Effectiveness), der das Verhältnis des Gesamtenergieverbrauchs des Rechenzentrums zum Energieverbrauch der IT-Infrastruktur beschreibt.

Allgemein müssen Rechenzentren seit 2024 zu 50 Prozent und ab 2027 zu 100 Prozent bilanziell mit erneuerbarem Strom betrieben werden.



Ausblick: Geplante Änderungen durch die EnEfG-Novelle 2026

Die Novelle des EnEfG ist für 2026 geplant. Ein Referentenentwurf aus dem September 2026 befindet sich in der Abstimmung und

sieht folgende Anpassungen vor:

- Anhebung der Schwellenwerte: Die Grenze für die Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen soll von derzeit 2,5 GWh auf 2,77 GWh (entspricht 10 Terajoule) angehoben werden, um den deutschen Standard an das EU-Mindestmaß aus der EU Energieeffizienzrichtlinie anzupassen. Der Schwellenwert für die Einführung eines Energie- (ISO 50001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS) soll, genau wie die Pflicht zur Abwärmemeldung, erst ab 23,6 GWh greifen.
- Pragmatismus bei Rechenzentren: Für Bestands-Rechenzentren ist eine Lockerung der Effizienz-Vorgaben (PUE-Werte) auf ≤ 1,6 geplant, um den technischen Betrieb bestehender Infrastrukturen wirtschaftlich zu sichern.
- Flexibilisierung der Abwärmenutzung: Die strikte Pflicht zur Abwärmenutzung soll durch verpflichtende Kosten-Nutzen-Analysen ersetzt werden, wodurch Investitionen nur bei nachgewiesener regionaler Umsetzbarkeit (z. B. Nähe zu Wärmenetzen) zwingend werden.
- Entbürokratisierung der Berichterstattung: Für Unternehmen im Grenzbereich der Schwellenwerte sind vereinfachte Nachweisverfahren im Gespräch, um den administrativen Aufwand bei geringfügigen Überschreitungen zu senken.

Eine ausführlichere Zusammenfassung des aktuell geltenden Gesetzes liefert das Bafa-Markblatt für das Energieeffizienzgesetz (EnEfG).

Expertenmeinung: Die zwei Seiten des Gesetzes

Unser Kollege Jan Reimer aus dem Bereich Energy Consulting sieht die positiven Effekte des Gesetzes, aber auch die Herausforderungen für Unternehmen und begrüßt die geplanten Änderungen.

„Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) hat sich als wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und Struktur im betrieblichen Energiemanagement erwiesen. Durch die verpflichtende Einführung von Energiemanagementsystemen nach festen Schwellenwerten können ungenutzte Effizienzpotenziale sichtbar gemacht und Kostensenkungen sowie mehr Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen erreicht werden.

Gleichzeitig zeigte die praktische Umsetzung des Gesetzes, dass insbesondere mittelständische Unternehmen durch vergleichsweise niedrige Schwellenwerte und umfangreiche Berichtspflichten zunächst stark belastet wurden. Auch Instrumente wie Abwärmemeldungen und Umsetzungspläne wurden häufig als bürokratisch empfunden, während ihr unmittelbarer Nutzen nicht immer erkennbar war.

Mit den jüngsten Anpassungen des Gesetzes reagiert der Gesetzgeber auf diese Erfahrungen aus der Praxis. Vereinfachte Anforderungen, eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Energieverbraucher sowie reduzierte Berichtspflichten tragen dazu bei, die Umsetzbarkeit deutlich zu verbessern und die Akzeptanz bei Unternehmen zu erhöhen. Damit entwickelt sich das EnEfG in eine praxisnähere und zielgerichtetere Richtung.

Langfristig bleibt das Gesetz ein zentrales Instrument für mehr Energieeffizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz. Entscheidend wird sein, regulatorische Vorgaben, wirtschaftliche Anreize und infrastrukturelle Entwicklungen – etwa bei der Abwärmenutzung – konsequent miteinander zu verzahnen.

Das EnEfG ist ein sinnvoller und notwendiger Impulsgeber für mehr Energieeffizienz in Unternehmen – die aktuellen Anpassungen sind ein geeigneter Schritt, um die Balance zwischen ambitionierten Zielen und praktischer Umsetzbarkeit herzustellen."



Jan Reimer - EHA Energieconsulting

Unsere Einschätzung zum EnEfG: Struktur schlägt Aktionismus

Das Energieeffizienzgesetz wird oft als „Bürokratiemonster" verschrien – doch aus unserer Sicht greift diese Kritik zu kurz. Das EnEfG ist kein Selbstläufer, aber die eigentliche Komplexität liegt meist nicht im Gesetzestext selbst, sondern in der gewachsenen Unternehmensrealität.

Insbesondere in weitverzweigten Multi-Site-Organisationen sind intransparente Datenflüsse und heterogene Zählerstrukturen die größten Hürden für Verbrauchstransparenz.

Die Datenbasis als Fundament

Ohne eine valide Datenbasis wird jede gesetzliche Anforderung – sei es die Systempflicht ab 7,5 GWh/a oder die Erstellung von Umsetzungsplänen ab 2,5 GWh/a – zur Herausforderung.

Wer seine Verbräuche nicht präzise kennt, kann weder die 90%-Regel effizient nutzen noch Wirtschaftlichkeitsbewertungen nach dem VALERI-Standard rechtssicher durchführen.

Ihre Energiedaten – unser Know-how

Wir unterstützen Sie dabei, diese Komplexität aufzulösen und das EnEfG als Chance für echte Effizienzgewinne zu nutzen:

- Präzise Datenerfassung: Mit modernen EHA-Zählern (Messstellenbetrieb) schaffen wir die physische Grundlage für tagesaktuelle Transparenz.
- State-of-the-Art Auswertung: Über unsere Tools EHA ONE und EHA EIS stellen wir Ihnen alle erforderlichen Daten für eine umfassende Bewertung auf Knopfdruck bereit.
- Zukunftssicherheit: Mit dieser digitalen Infrastruktur erfüllen Sie nicht nur die aktuellen Anforderungen des EnEfG, sondern sind auch für die kommende Novelle 2026 (mit Fokus auf die 2,77 GWh-Grenze) und künftige ESG-Berichtspflichten gerüstet.